



# Gartenordnung für den Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e.V.



## Gartenordnung des BZV Bremerhaven-Wesermünde e.V.

### Inhaltsverzeichnis

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Bebauung
- 1.3 Nebenanlagen
- 1.4 Gemeinschaftsanlagen
  
- 2.1 Kleingärtnerische Bewirtschaftung
- 2.2 Obstbäume
- 2.3 Ziergehölze
- 2.4 Einfriedungen
  
- 3.1 Umweltschutz
- 3.2 Tierhaltung
- 3.3 Vogelschutz
- 3.4 Bienenschutz
- 3.4.1 Nützlingsförderung
- 3.5 Fachberatung
  
- 4.1 Ruhe und Ordnung
- 4.2 Verstöße
- 4.3 Schlussbestimmungen



## 1.1 Allgemeines

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung.

Die Verwirklichung unseres Kleingartenwesens kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Kleingärtner\*innen gutnachbarlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen, ihre Gärten und gemeinschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß bewirtschaften und sich in Nachbarschaftshilfe unterstützen.

Diese Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.

Durch die vom Bundeskleingartengesetz geforderte kleingärtnerische Nutzung hat der Anbau von Obst und Gemüse auf mindestens 1/3 der Gartenfläche zu erfolgen.

Bei Aufgabe des Gartens hat der/die abgehende Pächter\*in die Parzelle im entsprechendem Zustand gemäß dieser Gartenordnung zu übergeben. Nicht erwähnte oder unklare Punkte sind mit dem/der Verpächter\*in im Voraus zu klären.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.

## 1.2 Bebauung

Im Kleingarten ist gemäß § 3 (2) BKleingG eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Merkmal der "Einfachen Ausführung" der Laube gewährleistet, dass die Ablösesumme bei einem Pächter\*innenwechsel sozialverträglich bleibt.

Die Errichtung einer Gartenlaube, auch aus dem Laubenkatalog, ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung ist bei dem/der Verpächter\*in schriftlich zu beantragen. Das Antragschreiben, Vordrucke und Lagepläne sind bei dem Kleingartenverein erhältlich.

Der Antrag muss einen vermassten Bauplan, Grundriss, Ansichten einschließlich der Angabe des Dachüberstandes und genaue Angaben in Quadratmetern über geplante Aufbauten einschließlich aller überdachten Flächen enthalten. Gleiches gilt für Gewächshäuser und Gerätehäuser. Im Lageplan ist die Kennzeichnung des Kleingartens sowie die Parzelle mit vermasster Lage der vorgesehenen Baumaßnahme innerhalb der Parzelle (in rot) und der geplanten Bauten und Überdachungen (in schwarz) darzustellen.

Standort und Ausrichtung der Laube richten sich nach dem vorliegenden Gesamtplan (Baufenster) der Kleingartenanlage unter Einhaltung der Grenzabstände. Zur Anlage gehört eine Baubeschreibung zur Ausführung mit Nennung der vorgesehenen Materialien. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Bauliche Änderungen - auch nachträgliche - bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des/der Verpächters\*in.



### 1.3 Nebenanlagen

Zusätzliche fest oder lose mit der Erde verbundene oder in die Erde eingelassene Baukörper wie Gerätekiste, Gewächshaus, Gerätehaus, Kompostanlage, Rankgerüste, Hochbeete, Grillplätze und Kinderspielhäuser sind Nebenanlagen. Sie sind nur mit vorheriger schriftlicher Einzelerlaubnis des/der Verpächters\*in unter Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstmaße zulässig. Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Sichtschutz darf nur im Bereich des Sitzplatzes errichtet werden und eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Nicht genehmigte Nebenanlagen sind auf Verlangen des/der Verpächters\*in vom/von der Pächter\*in auf seine/ihre Kosten zu entfernen.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton, Bitumen oder ähnlich massiv angelegt sein. Wegeflächen und der Sitzplatz können mit zementgebundenen Material (Betonplatten, Betonpflaster) im Sandbett verlegt werden und dürfen maximal 10 % der Gesamtpachtfläche betragen.

Die Veränderungen von Geländehöhen und Gefällrichtungen in der Parzelle darf Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen.

Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 20 m<sup>2</sup> groß sein. Zur Anlage des Teiches - nicht über Erdgleiche - sind entweder Lehm-Tondichtungen, geeignete Folien oder Fertigbecken zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Schwimm- oder Badebecken sind unzulässig.

Die Genehmigung zur Aufstellung von Plansch- oder Badebecken obliegt den Vorständen der dem Bezirksverband angeschlossenen Vereine. Das Verwenden von chemischen Zusätzen (z.B. Chlor etc.) ist aus umweltschutzgründen verboten, da diese Abwässer nicht verrieselt werden dürfen!

Jeder/jede Pächter\*in übernimmt für sein/ihr Pachtgrundstück die Verkehrssicherungspflicht. Nicht genehmigungsfähig sind Anbauten und Überdachungen die 24m<sup>2</sup> übersteigen, ortsfeste Feuerstätten, Schornsteine, offene Kamine und gemauerte Grillplätze.



## 1.4 Gemeinschaftsanlagen

Der gemeinschaftlichen Nutzung dienende Anlagen und Einrichtungen, wie Vereinsheim, Lagerplatz, Kinderspielplatz, Wege, Einzäunungen, Tore, Anschlagtafeln, Wasserversorgung, Rahmengrün etc. sind schonend zu behandeln.

Wasserleitungen dürfen nur an die Laube heran, entsprechend der DIN-Norm, auch nicht durch andere Einrichtungen als Leitungen in die Laube hineingelegt werden.

Zur Pflege und Instandhaltung der an die Parzelle angrenzenden Wege, Hecken und naturbelassenen Gräben und Gehölzstreifen ist der/die Pächter\*in verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen mit dem/der Verpächter\*in getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

Gräben sind stets sauber und in funktionsfähigem Zustand naturbelassen zu halten. Bei Grabenreinigungen ist auf Bewuchs und Tiere Rücksicht zu nehmen, wobei die Grabenprofile nicht verändert werden dürfen und der Wasserdurchfluss zu gewährleisten ist. Eigenmächtige Anstauungen durch den/die Pächter\*in sind nicht zulässig. Die Reinigung der Gräben darf aus ökologischen und naturschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 15. August und dem 15. November durchgeführt werden. Die Weisungen des/der Eigentümers\*in, des Deichverbandes, der zuständigen Ämter sowie des/der Verpächters\*in sind zu befolgen.

## 2.1 Kleingärtnerische Bewirtschaftung

Der Kleingarten dient dem/der Nutzer\*in (Kleingärtner\*in) zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung) und zur Erholung.

Eine Kompostwirtschaft ist vorgeschrieben.

Der Mindestabstand einer Kompostanlage zur Nachbarlaube beträgt 3 m. Der Abstand zu Straßen und allgemein zugänglichen Wegen soll möglichst 6 m betragen. Sie muss durch Anpflanzungen vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung anderer führen. Das Lagern von Abfall oder Unrat innerhalb der Einzelparzellen und Gemeinschaftsanlagen sowie außerhalb der Kleingartenanlage ist verboten. Materiallagerungen, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen, sind davon ausgenommen.

Die Lagerung von Materialien innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften gestattet. Der/die Verpächter\*in kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Für die Benutzung von motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind die polizeilichen Vorschriften und die vom/von der Verpächter\*in getroffenen Regelungen bindend.

Alle Einrichtungen des Vereins unterstehen besonderem Schutz der Gartenfreunde\*innen. Sie sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Vorstand zu melden.

Verein und Verpächter sind gleichermaßen berechtigt, die Pächter\*innen zu den erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten für die Unterhaltung und für die Pflege der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt der Verein einen ausreichend hohen Geldbetrag fest.



## 2.2 Obstbäume

Die Anpflanzungen von Obstbäumen im Garten ist Vertragspflicht des/der Pächters\*in. Auf je 200m<sup>2</sup> dürfen maximal 2 Buschbäume, sowie 1 Hoch- oder Halbstamm gepflanzt werden. Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Die Grenzabstände sind so zu wählen, dass der/die Nachbar\*in nicht unzumutbar in der Belichtung seiner/ihrer Pachtfläche beeinträchtigt wird.

Sie betragen für Spalierobst 1,5m, für Buschobst 2 m, für Halbstamm 3 m.

## 2.3 Ziergehölze

Bei der Neuanpflanzung von Ziergehölzen sind nur solche Arten zu wählen, die eine Wuchshöhe von 3,0 m nicht überschreiten. Bei Verwendung solcher Ziergehölze ist ein Grenzabstand von 2,5 m einzuhalten. Für Begleitgrün oder bereits bestehenden Bestand in Altanlagen gilt diese Regelung nicht.

Das Anpflanzen großwüchsiger Nadel- und Laubbäume ist verboten.

## 2.4 Einfriedungen

Massive Einfriedigungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig.

Die Gartenpforte ist in der bei der Neuanlage vom/der Verpächter\*in erstellten Form zu erhalten und zu pflegen. Ansonsten ist sie in der jeweils vom Verein festgelegten Ausführung zu erstellen und zu unterhalten.

Durch den/die Verpächter\*in gepflanzte Hecken sind zu erhalten und zu pflegen. Ansonsten sind sie nach Angaben des Vereins zu pflanzen. Bei Neuanpflanzungen und Ergänzungen sind heimische Arten zu verwenden. Die bestimmte Heckenform ist einzuhalten, wobei die maximale Höhe von 1,20 m und 0,50 m Breite nicht überschritten werden soll.

Die Pflegemaßnahmen sind artgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.

Zum Schutz gegen Wildverbiss sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,00 m mit engmaschigem Drahtgeflecht bzw. Stabgitterzäunen zulässig. Die Zaunpfosten müssen in Ihren Abmessungen der geringen Zaunhöhe angepasst sein.



### 3.1 Umweltschutz

Gestaltung, Nutzung und Pflege der Gärten haben sich – unter Berücksichtigung der kleingärtnerischen Nutzung – an den Bedürfnissen von Natur und Umwelt zu orientieren, um den Artenreichtum an Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu fördern.

Die Anwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln ist – aus ökologischen und auch aus gesundheitlichen Gründen - in Kleingärten und in Vereinsanlagen verboten. Es gilt der integrierte Pflanzenschutz!

Abwasser oder sonstige zur Verunreinigung führenden Stoffe dürfen nicht über die Gräben abgeführt oder in den Boden abgeleitet werden. Unrat- und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art im Garten ist verboten. Toiletten müssen umweltgerecht entleert werden.

Empfohlen werden Einstreu- oder Verdunstungstoiletten mit anschließender Kompostierung der Fäkalien. Dieses schließt die Verwendung von Camping-Toiletten ein.

Für die Instandhaltung wird die Verwendung von lösungsmittelfreien Materialien empfohlen.

Die Nichteinhaltung kann zur fristlosen Kündigung führen.

### 3.2 Tierhaltung

Haus- und Kleintierhaltung ist im Garten nicht erlaubt. Hunde und Katzen müssen in der Kleingartenanlage angeleint sein, im Garten unter Aufsicht gehalten werden und sind vom öffentlichen Spielplatz fernzuhalten. Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierhaltern\*innen zu beseitigen. Das Füttern freilaufender Katzen ist untersagt.

### 3.3 Vogelschutz

Der Vogelschutz ist nach den Weisungen des/der Verpächters\*in vorzunehmen.

Der/die Pächter\*in soll für Nistgelegenheiten und Tränkeplätze für Vögel sorgen und Nisthilfen für Insekten anbieten.

Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.

### 3.4 Bienenschutz

Die Bienenhaltung in Kleingärten ist zu fördern. Sie bedarf jedoch der besonderen Genehmigung durch die zuständige kommunale Behörde und kann mit Auflagen versehen werden.

#### 3.4.1 Nützlingsförderung

Steinlager, Reisighaufen, Totholzhecken, Laubdecken und Wildkräuterflächen fördern die Artenvielfalt der Tierwelt. Bei Anlage sind Sie an den dafür geeigneten Stellen anzulegen und zu pflegen.



### 3.5 Fachberatung

Dem/der Pächter\*in wird empfohlen, sich in allen gärtnerischen Belangen die Erfahrung und den Rat der Fachberater\*innen des Verbandes und der Vereine zunutze zu machen und die Schulungsveranstaltungen des Verbandes und der Vereine zu besuchen. Das Studium der Verbandszeitschrift und die fachbezogenen Aushänge an den Anschlagtafeln werden dem/der Kleingärtner\*in angeraten.

### 4.1 Ruhe und Ordnung

Der/die Pächter\*in hat die allgemeinen Verpflichtungen auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine/ihre Angehörigen und seine/ihre Gäste zu beachten. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.

Die Benutzung von Motorgeräten, z.B. Rasenmäher, sowie Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist durch das Ortsgesetz geregelt und kann vom/von der Verpächter\*in weiteren Einschränkungen unterworfen werden.

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb des Kleingartengeländes ist nicht statthaft.

Das kurzzeitige Zelten im Garten kann geduldet werden. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verein bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen.

Jeder/e Pächter\*in ist durch Ortsgesetz verpflichtet, ein Schild mit Parzellennummer und Namen anzubringen.

### 4.2 Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung des/der Verpächters\*in nach einer angemessenen und zu benennenden Frist nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und führen wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages.

Der/die Pächter\*in trägt bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung die dem/der Verpächter\*in und den Aufsichtsorganen entstehenden Kosten für Material und Aufwand.





#### 4.3 Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem/der Verpächter\*in und Pächter\*in geschlossenen Pachtvertrages.

Sie ist in der Jahres-Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Bremerhaven - Wesermünde e.V. am 17.04.2016 für alle angeschlossenen Vereine angenommen worden und tritt anstelle der vorher gültigen Gartenordnung vom 07.03.2004 mit sofortiger Wirkung in Kraft. In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche und andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von den Regelungen unberührt.

Bremerhaven, 17.04.2016

Bezirksverband der Gartenfreunde  
Bremerhaven-Wesermünde e. V.

Unterschriften